

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bottrop vom 17.05.2001 in der Fassung vom 06.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW 2013 S. 878), hat der Rat in seiner Sitzung am 03.03.2015 folgende Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bottrop beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Entgelthöhe

	Monatliches Entgelt ab 01.05.2015	Monatliches Entgelt ab 01.05.2016
1. Elementarunterricht		
Musikalische Früherziehung	23,20 €	23,20 €
60 Minuten wöchentlich		
Musikalische Grundausbildung	23,20 €	23,20 €
60 Minuten wöchentlich		
2. Instrumental- und Vokalunterricht		
Einzelunterricht	48,00 €	49,00 €
30 Minuten wöchentlich		
Einzelunterricht	70,00 €	71,00 €
45 Minuten wöchentlich		
Gruppenunterricht 2 bis 4 SchülerInnen	38,00 €	39,00 €
45 Minuten wöchentlich		
Gruppenunterricht ab 5 SchülerInnen	25,00 €	25,00 €
45 Minuten wöchentlich		
3. Instrumentalunterricht Klavier		
Einzelunterricht	53,00 €	54,00 €
30 Minuten wöchentlich		
Einzelunterricht	75,00 €	76,00 €
45 Minuten wöchentlich		
Gruppenunterricht 2 bis 4 SchülerInnen	43,00 €	44,00 €
45 Minuten wöchentlich		
4. Ergänzungsunterricht		
Chöre, Orchester, Spielkreise, Bands, Theorieunterricht		
30 bis 90 Minuten wöchentlich, je nach Angebot		
für SchülerInnen der Musikschule	frei	frei
für externe SchülerInnen	9,00 €	9,00 €
5. Kurse und Projekte		
Für Kurse und Projekte wird die Dauer der jeweiligen Veranstaltungen durch den Leiter des Kulturamtes gesondert festgelegt. Ferner ist der Leiter des Kulturamtes ermächtigt, für diesen Bereich wirtschaftlich angemessene Entgelte festzulegen.		
6. Landesprogramme		
Für den Unterricht im Rahmen von landesweiten Programme (z.B JeKi/JeKits) gelten die jeweils in den Programmbedingungen festgelegten Entgelte und Ermäßigungen.		

7. Instrumentenmiete

Für die Miete von Instrumenten ist – je nach Instrument – ein monatliches Entgelt zwischen 3,00 und 10,00 € zu entrichten. Die Mietzeit beträgt jeweils ein Jahr. Es gelten die Regelungen des Mietvertrages.

Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin den Unterricht an der Musikschule aufnimmt, und endet mit Ablauf des Monats, an dem der Schüler/die Schülerin aus der Musikschule ausscheidet.

Die Entgeltspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt.

§ 4 Entgeltschuldner und Fälligkeit

Entgeltschuldner sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter. Schüler/Schülerinnen, die zu Beginn des Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Das Entgelt ist monatlich fällig. Es muss bis zum 15. des laufenden Monats bei der Stadtkasse eingegangen sein.

§ 5 Entgelterstattungen

Bei der Bemessung der Unterrichtsentgelte ist ein zumutbarer Unterrichtsausfall durch Krankheit der Lehrkraft oder sonst im Verantwortungsbereich der Musikschule liegende Umstände bereits berücksichtigt.

Fällt der Unterricht in einem Kalenderhalbjahr mehr als zweimal durch Krankheit oder sonst im Verantwortungsbereich der Musikschule liegende Umstände aus, wird jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.

Der Erstattungsbetrag je Unterrichtsstunde beträgt $\frac{1}{4}$ des Monatsentgeltes.

Kann ein Schüler/eine Schülerin eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Eine Entgelterstattung kann gewährt werden, wenn ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht zum Unterricht erscheinen kann. Ein schriftlicher Antrag zur Entgelterstattung und ein ärztliches Attest zum Nachweis der Krankheit sind vorzulegen. Der maximale Erstattungsbetrag pro Kalenderjahr beträgt ein monatliches Entgelt.

§ 6 Entgeltermäßigungen und Zuschläge

Für jede/n Schüler/in wird bei der Aufnahme in den Unterricht einmalig eine Aufnahmegebühr von 10 € fällig.

Für alle Teilnehmer ab dem vollendeten 25. Lebensjahr wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 15 %, bezogen auf die Entgelthöhe § 2.2 - § 2.4, berechnet.

In Einzel- oder Härtefällen (u.a. vorberufliche Fachausbildung) kann der Leiter des Kulturamtes ein gesondertes Entgelt, welches den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person Rechnung trägt, festsetzen.

In folgenden Fällen wird eine Entgeltermäßigung von 30 % auf das Unterrichtsentgelt gewährt:

- Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Die Ermäßigung wird gewährt frühestens ab Nachweis der Berechtigung.

Der Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall der Ermäßigungstatbestände unverzüglich der Musikschulverwaltung zu melden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bottrop tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule Bottrop vom 15.03.2013 außer Kraft.